

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung und den Paragraphen 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den Paragraphen 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und den Paragraphen 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Paragraf 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Bad Rappenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Bad Rappenau und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Bad Rappenau.

Paragraf 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 510 vom Hundert,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 297 vom Hundert,
 2. für die Gewerbesteuer auf 380 vom Hundert
- der Steuermessbeträge.

Paragraf 3 Geltungsdauer

Die in Paragraf 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

Paragraf 4 Grundsteuerkleinbeträge

- (1) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des Paragrafen 52 Absatz 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Paragraf 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 Gemeindeordnung).

Bad Rappenau, den 15.11.2024

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister